Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Warnow Vom 12. Juli 2002

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar. 1998 (GVOBI. M-V S. 29, 890) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.August 2000 (GVOBI. M-V S. 360) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27. November 1991 (GVOBI. M-V S. 454), geändert am 28. Dezember 1995 (GVOBI. M-V S. 58) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. Juli 2002 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Warnow erlassen:

§ 1 Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch das Hinausschieben der Fälligkeit gefährdet wird.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.

- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:

1. vom Leiter der Kämmerei bis5.000 €,2. vom Bürgermeister bis10.000 €,3.vom Finanzausschuß bis25.000 €,4. von der Gemeindevertretung über25.000 €.

(5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500 ۟bersteigen.

§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinden können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Leiter der Kämmerei bis500 €,2. vom Bürgermeister bis3.000 €,3.vom Finanzausschuß bis5.000 €,4. von der Gemeindevertretung über5.000 €.

- (4) Niederschlagende Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Finanzabteilung zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
 - 1. Name und Wohnung des Schuldners,
 - 2. Höhe des Anspruches,
 - 3. Gegenstand (Rechtsgrund),
 - 4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
 - 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinden können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:

1. vom Leiter der Kämmerei bis200 ∈2. vom Bürgermeister bis2.000 ∈3.vom Finanzausschuß bis5.000 ∈4. von der Gemeindevertretung über5.000 ∈

§ 4 Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleiches.

§ 5 Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich- rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 16. Juni 1999 außer Kraft.

Warnow, den 12. Juli 2002

Kacprzyk Der Bürgermeister (Siegel)